

Anfrage der Ratsfraktion Piraten-SGU-BL

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Umweltausschuss	09.02.2015	Beantwortung der Anfrage

Betreff

**Anfrage der Ratsfraktion Piraten-SGU-BL vom 02.02.2015;
hier: Juristische Bewertung der Verwaltung über die Steuerung unkonventioneller
Erdgasförderung (Fracking) im Teilräumlichen Strategiekonzept Duisburg 2027**

Inhalt

Derzeit liegen keine in ausreichendem Maße gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen unkonventioneller Erdgasförderung durch Fracking vor. Durch die Erstellung des Teilräumlichen Strategiekonzeptes Duisburg 2027 besteht die Möglichkeit, proaktiv und fernab politischer Meinungsbildungen auf Bundes- wie Landesebene eine unkonventionelle Erdgasförderung durch Fracking auf Duisburger Stadtgebiet zu unterbinden.

Aus diesem Grund bittet die Fraktion PIRATEN-SGU-BL die Verwaltung der Stadt Duisburg um eine juristische Bewertung der folgenden Fragen:

- 1) In wie weit ist eine Steuerung unkonventioneller Erdgasförderung im Teilräumlichen Strategiekonzept Duisburg 2027 folgend §5 Abs. 2 Baugesetzbuch möglich?
- 2) Unter welchen Voraussetzungen darf das Teilräumlichen Strategiekonzept Duisburg 2027 etwaigen vorgelagerten Landes- bzw. Regionalplanungen in Bezug auf die unkonventionelle Erdgasförderung widersprechen (§1 Abs.4 Baugesetzbuch)?
- 3) Kann pauschal durch Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans die unkonventionelle Erdgasförderung auf Duisburger Stadtgebiet untersagt werden.
- 4) Inwiefern besteht die Möglichkeit mit anderen Kommunen einen gemeinsamen Passus im jeweiligen Flächennutzungsplan zu verankern, um die unkonventionelle Erdgasförderung durch Fracking zu unterbinden.

In einem zweiten Schritt möge die Verwaltung der Stadt Duisburg bitte die Fragestellung prüfen, ob einer der folgenden ergänzenden Absätze im Teilräumlichen Strategiekonzept 2027 ein rechtlich zulässiges Verbot von unkonventioneller Erdgasförderung auf Duisburger Stadtgebiet darstellen würde:

- 1) „Das Einbringen von schädlichen Stoffen in oder das Herausspülen von schädlichen Stoffen aus Gestein ist im gesamten Stadtgebiet untersagt.“
- 2) „Der Aufbau und Betrieb von Gasförderanlagen ist in Duisburg untersagt“